

Erarbeitung und Überarbeitung von Rahmenrichtlinien, Lehrplänen und von Broschüren der Reihe „Richtlinien, Grundsätze und Anregungen“ für den Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in Sachsen-Anhalt

RdErl. des MK vom 29.7.2009-22-8215
einschließlich Änderung vom 28.10.2014

Bezug: RdErl. des MK vom 31.8.2004 (SVBl. LSA S. 237)

1. Das Kultusministerium entscheidet über Rahmenbedingungen für die Erarbeitung und Überarbeitung von

a) fachbezogenen und nichtfachbezogenen Rahmenrichtlinien (RRL) für den Unterricht,

b) fachbezogenen und nichtfachbezogenen Lehrplänen,

c) Broschüren der Reihe „Richtlinien, Grundsätze und Anregungen“ (RGA)

für öffentliche Schulen.

2. Mit der Erarbeitung und Überarbeitung der in Nummer 1 Buchst. a und b genannten Materialien werden vom Kultusministerium Kommissionen beauftragt.

Die Erarbeitung der in Nummer 1 Buchst. c genannten Broschüren kann sowohl durch vom Kultusministerium berufene Kommissionen als auch durch beauftragte Institutionen erfolgen.

2.1 Mitglieder einer Kommission sind in der Regel

a) eine Referentin oder ein Referent des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) zur Leitung der Kommission,

b) drei bis fünf Lehrkräfte; dazu unterbreitet das LISA dem Kultusministerium in Abstimmung mit dem Landesschulamt einen Vorschlag, wobei Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer, Fortbildnerinnen und Fortbildner sowie Lehrkräfte mit hinreichend schulpraktischer Erfahrung vorrangig zu benennen sind,

c) eine fachwissenschaftliche Beraterin oder ein fachwissenschaftlicher Berater und/oder eine fachdidaktische Beraterin oder ein fachdidaktischer Berater (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Hochschule),

d) in den Kommissionen für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht ein Vertreter/eine Vertreterin der jeweiligen Kirche

sowie bei Erfordernis

e) in den Kommissionen für die berufsbildenden Schulen eine Vertreterin oder einen Vertreter der Wirtschaft und

f) weitere Beraterinnen oder Berater.

2.2 Die in Nummer 2.1 Buchst. b, c, e und f genannten Kommissionsmitglieder werden vom Kultusministerium berufen und abberufen. Die Referentinnen und Referenten des LISA werden vom LISA benannt.

2.3 Die Referentinnen und Referenten des LISA leiten die Kommissionen auf der Grundlage einer schulformbezogenen oder fächerübergreifenden Gesamtkonzeption und nach Maßgabe des Kultusministeriums fachlich und pädagogisch an und betreuen sie organisatorisch.
Die Mitarbeit der fachwissenschaftlichen Beraterinnen und Berater erstreckt sich vorrangig darauf, dass die Richtlinien gemäß § 10 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt dem Stand der fachwissenschaftlichen und didaktisch-methodischen Forschung entsprechen.

2.4 Die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen erhalten zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gemäß Nummer 2 in der Regel Anrechnungsstunden. Die Anzahl wird vom Kultusministerium festgelegt.

2.5 Nach Festlegung der Rahmenbedingungen erteilt das Kultusministerium der jeweiligen Kommission oder der mit der Erarbeitung bzw. Überarbeitung beauftragten Institution den Arbeitsauftrag.

3. Das gesetzliche Anhörungsverfahren für Rahmenrichtlinien und Lehrpläne ist in § 10 Abs. 3 und § 76 Abs. 2, 3, § 77 Abs. 2 und § 78 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt.
Zusätzlich wird ein Voranhörungsverfahren vorangestellt. An der Voranhörung werden in der Regel beteiligt:

- a) die Hochschulen des Landes,
- b) das Landesschulamt, fachlich zuständige Institutionen, Landesverbände und gegebenenfalls Bundesfachverbände,
- c) Lehrerverbände, Lehrgewerkschaften, Landeseltern- und Landeschülerrat,
- d) bei Rahmenrichtlinien und Lehrplänen für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht die evangelischen Kirchen und die katholische Kirche.

Nach Sichtung und Prüfung der Stellungnahmen durch das LISA und die berufenen Kommissionen werden die Ergebnisse der Voranhörung vor Beginn des gesetzlichen Anhörungsverfahrens berücksichtigt und in den Anhörungsentwurf eingearbeitet.

Die Anhörungsfrist beträgt jeweils beim Voranhörungsverfahren und für die nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu beteiligenden Gremien (gesetzliches Anhörungsverfahren) sechs Wochen.

4. Die Überarbeitung der in Nummer 1 Buchst. a und b genannten Materialien erfolgt auf der Grundlage schulformbezogener oder fächerübergreifender Gesamtkonzeptionen. Vor der Überarbeitung erfolgt je nach Erfordernis eine Evaluation.
5. Werden die Materialien vom Kultusministerium zunächst nur zur Erprobung frei gegeben, soll diese Zeit dazu genutzt werden, Erfahrungen in der schulpraktischen Arbeit mit den Richtlinien auszutauschen und gegebenenfalls schriftlich festzuhalten. Diesbezügliche Stellungnahmen von Lehrkräften, Fachkonferenzen und Schulen zur Arbeit mit den Rahmenrichtlinien und Lehrplänen sind auf dem Dienstweg einzureichen und nach Sichtung durch das Landesschulamt mit schulfachlichem Vermerk dem Kultusministerium zuzusenden.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

6. Stellungnahmen und Hinweise zur Erprobung der in Nummer 1 Buchst. a und b genannten Materialien von Hochschulen, Institutionen, Verbänden und anderen sind dem Kultusministerium direkt zu übersenden.
7. Die Veröffentlichung erfolgt durch gesonderte Runderlasse und auf dem Dienstweg über das Landesschulamt. Die Materialien stehen auf dem Bildungsserver Sachsen-Anhalt zur Verfügung.
8. Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.